

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

4242K – TRANSPORTRISIKO FÜR BEWEGLICHE ELEKTRONISCHE GERÄTE

Geltungsbereich WELTWEIT

In Abweichung von Art. 1 Pkt. 1 und 2, Art. 2 Pkt. 2.6 und Art. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ABCS) gilt der Versicherungsschutz für die in der Police angeführten beweglichen Sachen auch außerhalb des Aufstellungsraums am Versicherungsort

- während des Transports weltweit
- in anderen Aufstellungsräumen weltweit, wenn dadurch keine Gefahrerhöhung gegenüber der festgehaltenen Risikosituation eintritt.

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen

- ihrer Bauart nach für den Transport geeignet
- während des Transports transportgerecht gesichert (auch gegen äußere Einflüsse)
- die Herstellervorschriften beachtet sind/werden.

Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn diese

- in einem verschlossenen und versperrten Raum (bzw. Gebäude) oder
- in einem verschlossenen und versperrten Kraftfahrzeug von außen nicht sichtbar im Kofferraum oder der abgedeckten/abgetrennten geschlossenen Ladefläche aufbewahrt werden.

Zusätzlich sind Schäden durch einfachen Diebstahl während der Beaufsichtigung der versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer (den Versicherten) oder einer von ihm beauftragten erwachsenen Person mitgedeckt.

Der Versicherungsnehmer hat für Einbruchdiebstahl- und einfache Diebstahlschäden in jedem Schadenfall 25 % des Schadenbetrags, mindestens EUR 145,35 selbst zu tragen.

Beim Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.